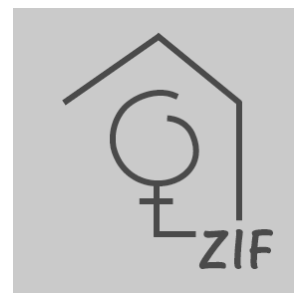


# Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser



• ZIF - Markt 4, 53111 Bonn •

Markt 4, 53111 Bonn  
Tel: 0228/68469504/-05  
Fax: 0228/68469506  
e-mail: [zif-frauen@gmx.de](mailto:zif-frauen@gmx.de)  
[www.autonome-frauenhaeuser-zif.de](http://www.autonome-frauenhaeuser-zif.de)  
Mo und Fr 9.00 – 13.00 Uhr  
Mi 14.00 – 17.00 Uhr

Brief an  
Bündnis '90 / Die Grünen  
CDU  
Die Linke  
SPD

Bonn, den 14.07.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem monatlichen Schreiben zur Bundestagswahl an Sie beschäftigen wir uns im Juli mit den fehlenden Aufnahmekapazitäten und der eingeschränkten Erreichbarkeit von Frauenhäusern und dem gravierenden Mangel an Frauenhausplätzen in Deutschland.

Jede von Gewalt bedrohte Frau muss die Möglichkeit haben, Tag und Nacht Schutz und Hilfe zu bekommen. Manchen Frauen ist es möglich, ihre Flucht ins Frauenhaus vorher zu planen. Andere Frauen sind aufgrund einer akuten Bedrohungs- und Gewaltsituation darauf angewiesen, sich mit ihren Kindern auch ohne Planung sofort in Sicherheit bringen zu können.

Eine Frau muss in einer solchen Gefahrensituation ein Frauenhaus telefonisch erreichen können, um dort erste Beratung zu erhalten und bei Bedarf akut Schutz und Unterkunft, gegebenenfalls mit ihren Kindern, zu finden.

Dafür ist es einerseits erforderlich, dass Frauenhäuser tatsächlich erreichbar sind und sie sich andererseits in der Lage sehen, Frauen und Kinder aufzunehmen, sei es auf einen freien Platz oder wenigstens auf ein Notbett.

Dies ist in Deutschland nicht flächendeckend der Fall. Das bedeutet, dass schutzsuchende Frauen alleingelassen werden.

Dies widerspricht der gerade von Deutschland ratifizierten **Istanbul-Konvention**.

Die Konvention sagt in **Artikel 23 zu Schutzunterkünften**:

*„Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen.“*

In vielen Regionen erreichen Frauen nur zu eingegrenzten Zeiten ein Frauenhaus, da die finanziellen Kapazitäten der vorhandenen Frauenhäuser nicht ausreichen, um diesen Bedarf abzudecken: Manche Frauenhäuser belegen Notbetten. Andere Frauenhäuser sind außerhalb ihrer Bürozeiten nur erreichbar, wenn sie freie Plätze haben. Andere können zwar rund um die Uhr per Nottelefon beraten, jedoch auch nur bei freien Plätzen betroffene Frauen aufnehmen.

Als Beispiel einer Best Practice, um diesem gravierenden Mangel abzuhelpfen, ist die im August 2016 eröffnete Zentrale Notaufnahme der Hamburger Frauenhäuser zu nennen. Dort erreichen von Gewalt betroffene Frauen, die häusliche Männergewalt erleben und in ein Frauenhaus flüchten müssen, rund um die Uhr Fachpersonal. Die hilfeschuchenden Frauen erfahren professionelle Beratung und können Tag und Nacht aufgenommen werden. Sie bleiben mit ihren Kindern in der geschützten Wohnung, erhalten die nötige Unterstützung, bei Bedarf auch die Vermittlung zu anderen adäquaten Hilfen, und sie werden nach einigen Tagen in ein Frauenhaus vermittelt, das freie Plätze hat.

Damit ist ein weiteres Problem benannt:

**Es fehlen bundesweit Plätze für schutzsuchende Frauen und deren Kinder.**

Im Abschlussbericht der **Task Force des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen** und häuslicher Gewalt (EG-TFV (2008/6) wird eine sichere Unterkunft für Frauen in Frauenhäusern empfohlen, die auf alle Regionen verteilt sind und eine Familie pro 10.000 Einwohner\*innen (Gesamtbevölkerung) aufnehmen können. Die Anzahl der Schutzunterkünfte sollte sich jedoch nach dem tatsächlichen Bedarf richten.

Auch die Istanbulkonvention (CETS 210) hält einen „Family Place“, also ein (Familien-)Zimmer, pro 10.000 Einwohner/-innen (Gesamtbevölkerung) für angemessen. Ein Platz für eine Familie ist hier nicht mit einem Bett gleichzusetzen und im Übereinkommen wird nicht Bezug genommen auf die weibliche Bevölkerung, sondern auf die Gesamtbevölkerung. So entspricht die Anzahl der in bundesdeutschen Frauenhäusern vorgehaltenen Plätze weder der Empfehlung der Task Force des Europarates, noch der Empfehlung der Istanbulkonvention.

Angemessen für Deutschland sind hiernach rd. 10.950 Plätze (=Betten) oder 8200 (Familien-)Zimmer.

**Es fehlen also in Deutschland rund 4.250 Frauenhausbetten oder 3.180 Frauenhauszimmer.**

Im Alternativbericht zum 7./8. CEDAW-Staatenbericht heißt zum Thema „Platzmangel in Frauenhäusern“:

*„So nehmen die ca. 350 Frauenhäuser jährlich rund 18.000 Frauen mit ihren Kindern auf; weitere 18.000 Aufnahmeanfragen müssen abgelehnt werden. (...) In Großstädten und Ballungsgebieten gibt es einen klaren Mangel an Frauenhausplätzen, in manchen Städten werden jährlich bis zu 500 Frauen weiterverwiesen. Die durchschnittliche Platzquote in Deutschland liegt bei 1:12.000, vor allem in ländlichen Regionen gibt es zu wenige oder keine Angebote. Mindestens 125 Landkreise / kreisfreie Städte in Deutschland halten kein Frauenhaus vor.“*

Ein katastrophaler Mangel an Frauenhausplätzen für Frauen und Kinder mit Behinderungen/Beeinträchtigungen ist nach wie vor festzustellen, obwohl Studien zeigen, dass Frauen mit Behinderung zu einem viel höheren Anteil von Gewalt betroffen sind als der Bevölkerungsdurchschnitt.

Das ist nicht hinnehmbar für ein so reiches Land wie die Bundesrepublik Deutschland!

Die Bemühungen des mit viel Geld vom Bund finanzierten Bundeshilfetelefon laufen zwangsläufig ins Leere, wenn die von Gewalt bedrohten Frauen unter den weitergereichten Telefonnummern in ihrer Not entweder niemanden erreichen können oder sie die Auskunft bekommen, dass es leider keine freien Plätze gibt. So ist es kein Wunder, wenn von 4.339 Vermittlungen durch das Bundeshilfetelefon nur ein Bruchteil in den Frauenhäusern ankommt.

Wir bitten Sie in Ihrer Eigenschaft als Bundestagsabgeordnete dringend und sehen Sie in der Pflicht, sich in eventuellen Koalitionsverhandlungen aber auch in der Opposition dafür einzusetzen, dass die von Deutschland ratifizierte Istanbul-Konvention auch in diesen Punkten Anwendung findet.

Mit freundlichen Grüßen,

Eva Risse und Stefanie Föhring